

BEKANNTMACHUNG

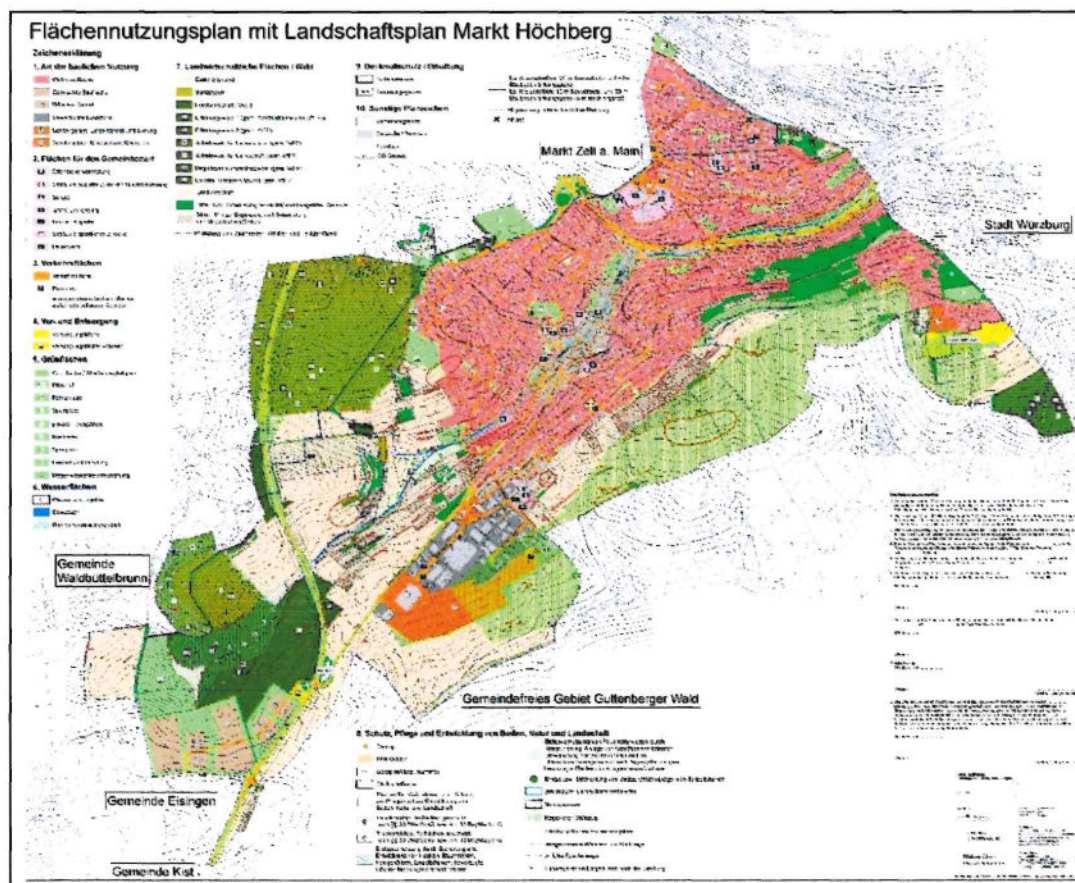
der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Höchberg

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 beschlossen, den seit 20.07.1977 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Höchberg, in Form der seit 20.02.2013 rechtsverbindlichen 8. Änderung, komplett zu überarbeiten.

Der Marktgemeinderat des Marktes Höchberg hat in seiner Sitzung vom 01.07.2025 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Planfassung vom 26.11.2024, redaktionell geändert am 01.07.2025 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 26.11.2024, redaktionell geändert am 01.07.2025, festgestellt.

Der Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Höchberg und ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan dem Landratsamt Würzburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 10.09.2025, Az. FB22-602-BLP-2024-19, hat dieses die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Planfassung vom 26.11.2024, redaktionell geändert am 01.07.2025 und mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 26.11.2024, redaktionell geändert am 01.07.2025, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung wird die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Höchberg wirksam.

Jedermann kann die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Gesamtfortschreibung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Höchberg, Hauptstraße 58, 97204 Höchberg, II. Stock, Zimmer Nr. 26 während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Räumlichkeiten nicht barrierefrei sind; eine Terminvereinbarung nach telefonischer Rücksprache ist möglich (Frau Meier - Telefon 0931/49707-34).

Außerdem kann der Plan mit Begründung unter folgendem Link

<https://www.hoechberg.de/amtliche-bekanntmachungen/>

abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Höchberg, 22.09.2025



Alexander Knahn

1. Bürgermeister

